
Aktenzeichen

Verfasser

Neun, Cornelia

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

13.01.2015

öffentlich

Betreff

Unterbringung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Sachstand-

Sachverhalt:

Auch in Ansbach beschäftigt uns die Situation von Flüchtlingen, die in Deutschland ankommen. Die Jugendhilfe ist zuständig für die sog. „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge „ (UMF).

Definition (lt. Handlungsempfehlungen der Bundesgemeinschaft der Landesjugendämter):

„**Unbegleitet“ sind Minderjährige** (= unter 18 Jahren) ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten.

Als „**Flüchtlinge**“ werden Bürger aus Staaten außerhalb der EU bezeichnet, die aus politischen, wirtschaftlichen, geschlechtsspezifischen, gesundheitlichen, religiösen oder sonstigen Gründen auf der Flucht sind oder aufgrund der familiären Situation des Fehlens von persönlicher Sicherheit oder aus sonstigen Motiven ihr Heimatland verlassen haben und Schutz suchen. Nicht unter den Flüchtlingsbegriff fallen Ausländer, die Staatsangehörige der EU-Staaten oder anderer westlicher Länder sind.

Ein Flüchtling im Sinne der Jugendhilfe ist auch, wer keinen Asylantrag stellt bzw. gestellt hat oder dessen Asylantrag abgelehnt wurde und wer den Status der Duldung innehat.

Bei Einreise eines UMF in Deutschland sind alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des SGB VIII sicherzustellen. Leitgedanke ist, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGBV III). Alle UMF haben deshalb einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Sie sind gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 87 SGB VIII durch das Jugendamt den tatsächlichen Aufenthaltsort in Obhut zu nehmen. Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es in diesen Fällen nicht an; diese ergibt sich aus der Tatsache, dass der minderjährige Flüchtling unbegleitet ist. Dieser Schutz hat Vorrang gegenüber ausländerrechtlichen Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes.

Zuständigkeiten:

UMF kommen über verschiedene Zugangswege nach Deutschland. Für die Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind bzw. der Jugendliche tatsächlich aufhält. Nach der Clearingsphase folgt ggf. eine Anschlussmaßnahme im Rahmen der Jugendhilfe. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung dürfen UMF ab 16 Jahre -nicht mehr wie früher möglich- in Gemeinschaftsunterkünften mit erwachsenen Asylsuchenden untergebracht werden. Vielmehr müssen sie von Anfang an in Jugendhilfeeinrichtungen aufgenommen werden. Durch diesen Systemwechsel werden im Jugendhilfebereich zusätzliche Plätze benötigt. In Bayern sind mehrere zentrale Inobhutnahmestellen eingerichtet worden.

Der Zustrom von unbegleiteten Minderjährigen nach Bayern hat dramatisch zugenommen. Das Bayer. Sozialministerium ging in seinem Schreiben vom 25.09.2014 für 2014 von mindestens 3.000 neu ankommenden Minderjährigen aus. Die Kommunen der Grenzlandkreise und Hauptzugangsrouen können die Belastung nicht mehr bewältigen. Zur gerechteren Verteilung hat das bayerische Kabinett am 09.09.2014 beschlossen, dass eine landesweite Verteilung der UMF nach Abschluss des Inobhutnahmeverfahrens erfolgt.

Für die Verteilung wurde eine Quotenregelung beschlossen. Für die Stadt Ansbach gilt die Quote von 2,5 %. Musste man im Mai 2014 noch von 4 – 5 Jugendlichen ausgehen, ist aktuell mit 11 – 12 zu rechnen. Die Zahl kann sich noch erhöhen, je nach Zuwanderung in Bayern. Die erste Zuweisung von 4 Jugendlichen erfolgte im Dezember 2014.

Die Stadt Ansbach als öffentlicher Jugendhilfeträger ist verpflichtet, die Unterbringung sicherzustellen. Die Unterbringungskosten werden aus staatlichen Mitteln erstattet.

Regelung in Ansbach

Jeder öffentlicher Jugendhilfeträger –somit auch die Stadt Ansbach- muss für die Bereitstellung ausreichender Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen sorgen. In einer sehr guten Kooperation mit dem örtlichen freien Jugendhilfeträger, dem Kastanienhof Ansbach, ist es gelungen ein Platzangebot zu schaffen. In einer Außenwohngruppe (= vom Kastanienhof angemietetes Haus in der Breitstraße), können künftig zugewiesene Jugendliche betreut werden. Bereits vor der offiziellen Eröffnung dieser Gruppe zugewiesene 4 junge Menschen werden vorübergehend im Hauptgebäude des Kastanienhofs aufgenommen.

Die weiteren Zuweisungen stehen unmittelbar bevor. In den Erstaufnahmestellen warten Hunderte junge Menschen auf die Verteilung in ganz Bayern.

Wenn der Zustrom weiter anhält, wird in weiteren Schritten zu klären sein, welche Unterbringungsmöglichkeiten noch geschaffen werden können.

Neben der Aquirierung von Betreuungsplätzen in Jugendhilfeeinrichtungen stellt die Betreuung und Begleitung der UMFs für das Jugendamt eine besondere Herausforderung dar.

Jeder zugewiesene Jugendliche ist ein „Jugendhilfefall“, der verwaltungsmäßig und sozialpädagogisch zu bearbeiten ist, mit allen spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls. Hinzu kommt die Übernahme der Vormundschaft und damit gesetzliche Vertretung der jeweiligen Jugendlichen.

Unser besonderer Dank gilt dem Kastanienhof, den dortigen Entscheidungsträgern und dem überaus engagierten Personal. Die hervorragende Kooperation bereits in der Vorbereitungsphase war beispielhaft. Die gute Zusammenarbeit wird sich mit Sicherheit fortsetzen.

Dient zur Kenntnis.

Unterschrift Referent:

Nießlein
Rechtsdirektor